



**Motion von Gabriela Ingold betreffend Grundstückgewinnsteuer vom 15. April 2013
(Vorlage 2242.1 - 14316); Erledigung nach Erheblich-Erklärung**

Bericht und Antrag des Regierungsrats
vom Datum

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen einen Umsetzungsvorschlag zur erheblich erklärten Motion von Gabriela Ingold betreffend Grundstückgewinnsteuer vom 15. April 2013 (Vorlage 2242.1 - 14316) und erstatten Ihnen dazu den wie folgt gegliederten Bericht:

1.	Motion von Gabriela Ingold betreffend Grundstückgewinnsteuer vom 15. April 2013 (Vorlage 2242.1 - 14316).....	1
2.	Verwaltungsexternes Vernehmlassungsverfahren	1
3.	Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen.....	2
4.	Finanzielle und personelle Auswirkungen.....	3
5.	Antrag.....	4

**1. Motion von Gabriela Ingold betreffend Grundstückgewinnsteuer vom 15. April 2013
(Vorlage 2242.1 - 14316)**

Am 10. April 2014 hat der Kantonsrat die beiden Begehren der Motion von Gabriela Ingold betreffend Grundstückgewinnsteuer (Vorlage Nr. 2242.1 - 14316) erheblich erklärt, wonach

- a) eine rechtsverbindliche Vorprüfung der Grundstückgewinnsteuer zu schaffen sei und
- b) die Rechtsmittellegitimation gegen Urteile des kantonalen Verwaltungsgerichts betreffend die Grundstückgewinnsteuer auf die Gemeinden ausgedehnt werden solle.

Während das Begehren a) in der vorliegenden Teilrevision des Steuergesetzes (StG) durch die Schaffung eines Anspruchs auf einen steuerlichen Vorbescheid mit den §§ 196 und 200a StG umgesetzt wird, erfolgt die Umsetzung des Begehrens b) durch eine Anpassung von § 138 StG. Die Motion kann daher als erledigt abgeschrieben werden.

2. Verwaltungsexternes Vernehmlassungsverfahren

(...)

3. Kommentar zu den einzelnen Bestimmungen

§ 138 Titel und Abs. 3

§ 138 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht

³ In Grundstückgewinnsteuerverfahren steht das Beschwerderecht auch der zuständigen Gemeinde zu.

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) wurde die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht abgeschafft. An ihre Stelle ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) getreten. § 138 StG spricht nach wie vor von der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht, weshalb der Titel von § 138 StG angepasst werden muss.

Die Einwohnergemeinden führen gemäss § 187 Abs. 2 StG die Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer eigenständig durch. Da sie für die Bemessung und die Einforderung der Grundstückgewinnsteuer zuständig sind, entspricht es einer wirtschaftlich sinnvollen und effizienten Verwaltungsführung, dass sie als zuständige Veranlagungsbehörden selbstständig beim Bundesgericht Beschwerde gegen diesbezügliche Entscheide des kantonalen Verwaltungsgerichts führen können. Basierend auf der heute geltenden kantonalen Rechtsordnung kann die Gemeinde nicht selbstständig ans Bundesgericht gelangen. Beschwerdeberechtigt ist ausschliesslich die kantonale Steuerverwaltung. Mit dem ergänzten § 138 StG wird die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen, dass die Einwohnergemeinden künftig selbstständig Beschwerde beim Bundesgericht erheben können.

§ 196 Abs. 2 Bst. c

§ 196 Abs. 2 Bst. c

² Nicht anrechenbar sind:

c) die Gebühren für den steuerlichen Vorbescheid über die anfallende Grundstückgewinnsteuer.

Mit dem ergänzten § 196 StG wird klargestellt, dass die Gebühren für den steuerlichen Vorbescheid über die anfallende Grundstückgewinnsteuer gemäss § 200a nicht zu den abzugsfähigen Anlagekosten gehören. Mit dem steuerlichen Vorbescheid wird eine zusätzliche, nicht zwingend erforderliche Dienstleistung der Behörde beansprucht, was nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Verkaufsgeschäft steht.

§ 200a

§ 200a Anspruch auf steuerlichen Vorbescheid

¹ Die steuerpflichtige Person kann von der Veranlagungsbehörde nach Einreichung der erforderlichen Unterlagen innert 45 Tagen einen steuerlichen Vorbescheid über die anfallende Grundstückgewinnsteuer verlangen.

² Der Vorbescheid basiert auf den eingereichten Unterlagen und ist für die Veranlagungsbehörde im Rahmen des verfassungsrechtlich verankerten Grundsatzes von Treu und Glauben bei der Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer bindend.

³ Gegen den Vorbescheid steht kein Rechtsmittel zur Verfügung.

⁴ Der Vorbescheid ist gebührenpflichtig. Basiert die Veranlagung auf den gleichen

Berechnungsgrundlagen wie der Vorbescheid, ist die Gebühr an die Grundstückgewinnsteuerforderung anzurechnen.

Mit dem neuen § 200a StG soll die Möglichkeit eines steuerlichen Vorbescheids (sog. Ruling) über die anfallende Grundstückgewinnsteuer geschaffen werden. Da die Grundstückgewinnsteuerkommissionen einzelner Einwohnergemeinden nur 1–3 Mal pro Quartal tagen, braucht es für die Erstellung des Vorbescheids eine Frist von mindestens 45 Tagen. Durch eine Delegation der Zuständigkeit für den steuerlichen Vorbescheid an die Sekretärin bzw. den Sekretär der Grundstückgewinnsteuerkommission können die Einwohnergemeinden die Problematik der Periodizität, mit der die einzelnen Grundstückgewinnsteuerkommissionen tagen, entschärfen. Damit kann eine speditive Behandlung von Rulinganträgen erreicht werden. Die Sekretärin bzw. der Sekretär muss jedoch auch im Falle einer Kompetenzdelegation die Möglichkeit haben, einen komplexen Sachverhalt der Grundstückgewinnsteuerkommission zum Entscheid vorzulegen. Auf die 45-tägige Maximalfrist kann daher auch bei einer Kompetenzdelegation nicht verzichtet werden. Die Frist beginnt am Folgetag der Vorlage sämtlicher relevanten Unterlagen bei der Grundstückgewinnsteuerabteilung zu laufen.

Ein steuerlicher Vorbescheid bildet einen Anwendungsfall des allgemeinen Vertrauensschutzes. Es handelt sich um vorgängige Auskünfte der Veranlagungsbehörden, die zwar keinen Verfügungscharakter haben, aber nach den allgemein anerkannten Grundsätzen von Treu und Glauben (Art. 9 BV) Rechtsfolgen gegenüber den Behörden auslösen können. Die steuerpflichtige Person hat demnach den Anspruch darauf, im Rahmen des verfassungsrechtlich verankerten Grundsatzes von Treu und Glauben gemäss der im Ruling beschriebenen steuerlichen Beurteilung veranlagt zu werden. Mit einem Rechtsmittel anfechtbar ist nach dieser Konzeption dann erst die definitive Grundstückgewinnsteuerbefreiung.

Der steuerliche Vorbescheid ist gebührenpflichtig. Die Höhe der zu entrichtenden Gebühr bestimmt sich nach dem Gebührentarif der jeweiligen Einwohnergemeinde. Kommt es nach der Erteilung eines Rulings gestützt auf die gleichen Berechnungsgrundlagen zur Handänderung, wird die bereits entrichtete Gebühr an die Grundstückgewinnsteuerforderung angerechnet. Werden im Vorfeld einer Handänderung mehrere Rulings erteilt, wird nur die Gebühr desjenigen Vorbescheids angerechnet, der sich auf den gleichen Sachverhalt bezieht wie die Handänderung. Ausschlaggebend für die Sachverhaltsidentität sind die eingereichten Unterlagen, die der Veranlagungsbehörde als Berechnungsgrundlagen für den steuerlichen Vorbescheid dienen. Eine Gebührenanrechnung soll nur dann erfolgen, wenn sich diese Berechnungsgrundlagen nicht verändert haben und für die definitive Veranlagung einzig noch die neu erstellten Belege (z.B. Beurkundungskosten) eingereicht werden müssen. Keine Anrechnung erfolgt, wenn die Berechnungsgrundlagen für die Veranlagung in abgeänderter Form eingereicht werden.

Der steuerliche Vorbescheid bezweckt die Schaffung von Rechtsicherheit, ersetzt die Depotbeurteilung gemäss § 202 StG aber nicht.

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die ergänzten §§ 138 und 196 und der neue § 200a StG haben keine Auswirkungen auf die Kantonssteuer- und die Grundstückgewinnsteuererträge der Einwohnergemeinden. Der steuerliche Vorbescheid wird anhand des gemeindlichen Gebührentarifs abgerechnet. Der Grossteil dieses Ertrages wird an die Grundstückgewinnsteuer angerechnet. Der restliche Ertrag fällt den Gemeinden zu und wird derart klein sein, dass er vernachlässigbar ist.

Die Einführung eines steuerlichen Vorbescheids wird für die Gemeinden personelle Auswirkungen haben. Die Veranlagungsbehörde wird im Falle eines Vorbescheids eine zweite Berechnung unter Einbezug von nachträglich angefallenen Belegen anstellen müssen, was Mehraufwand generieren wird.

Da es sich bei der Grundstückgewinnsteuer um eine gemeindliche Steuer handelt, hat die vorliegende Anpassung des Steuergesetzes keine finanziellen und personellen Auswirkungen auf den Kanton.

5. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

1. Auf die Vorlage 2242.1 - 14316 einzutreten und ihr zuzustimmen.
2. Die Motion von Gabriela Ingold betreffend Grundstückgewinnsteuer vom 15. April 2013 (Vorlage 2242.1 - 14316) als erledigt abzuschreiben.

Zug,

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Heinz Tännler

Der Landschreiber: Tobias Moser

300/

Beilagen:

- Synopse Teilrevision Steuergesetz (Motion GGSt, ID 1399)